

Der Pressesprecher

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

Sperrfrist: 14. Juli 2020, 11:00 Uhr

Jahresbericht 2020

Dirk Mammen

Durchwahl:
Telefon 03672 446-110
Telefax 03672 446-998

dirk.mammen@
trh.thueringen.de

Rudolstadt
14. Juli 2020

Aus dem Inhalt:

Seite:

- **Der Rechnungshof stellt fest und empfiehlt:** **3**
 - Nach solidem Jahresabschluss 2019 verändert sich die haushaltswirtschaftliche Lage 2020 grundlegend
 - Rücklage von rund 1,8 Mrd. EUR wird zur Bewältigung der krisenbedingten Auswirkungen kaum ausreichen – eine erforderliche Neuverschuldung zeichnet sich ab
 - Neuverschuldungsverbot auf der Kippe?
 - Unbürokratisch handeln, aber immer rechtmäßig und zweckmäßig
 - Prioritäten sämtlicher Ausgaben überprüfen
- **Haushalts- und Wirtschaftsführung 2018 insgesamt geordnet und gesetzeskonform** **5**
- **Projektmanagement in IT-Projekten der Landesverwaltung muss professionalisiert werden** **6**
- **Asservateverwaltung bei Polizei und Staatsanwaltschaften optimieren** **7**
- **Landtagsverwaltung behandelt Besuchergruppen ungleich** **8**
- **Optimierungsbedarf bei der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule** **9**
- **Schulleitungen staatlicher allgemeinbildender Schulen stärken** **10**
- **Altersabminderungsstunden von Lehrkräften abschaffen, vorhandene Personalressourcen nutzen** **12**
- **Bearbeitungsstau bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen** **13**
- **Inklusionsbetriebe werden aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zu großzügig gefördert** **14**
- **Schleppende soziale Wohnraumförderung** **15**
- **Teure Straßen durch mangelhafte Planungsleistungen und fehlerhafte Vergabeverfahren** **16**
- **Fehlende Prüfung der an die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege aus Spieleinsätzen der staatlichen Lotterien ausgereichten Mittel** **17**
- **Land muss bereit sein, für seine über den Bundesstandard hinausgehende Klimapolitik Prioritäten mithilfe eigener Mittel zu setzen** **18**

Thüringer
Rechnungshof
Burgstraße 1
07407 Rudolstadt

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

Vorbemerkung

Der Thüringer Rechnungshof hat seinen diesjährigen Jahresbericht Landtag und Landesregierung übergeben. Damit ist er seiner verfassungsmäßigen Pflicht zur jährlichen Berichterstattung über die Ergebnisse seiner Prüfung nach Art. 103 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 102 Abs. 2 Thüringer Verfassung nachgekommen.

Der Jahresbericht 2020 bildet zusammen mit der Haushaltsrechnung die Grundlage für die Entscheidung des Landtags zur Entlastung der Landesregierung für deren Haushalts- und Wirtschaftsführung im Jahr 2018.

Hierzu enthält er die Ergebnisse der Prüfung der Haushaltsrechnung für das oben genannte Haushaltsjahr (Teil B) und betrachtet die aktuelle haushaltswirtschaftliche Lage. In Würdigung dieser Situation und aufgrund seiner Prüfungserfahrungen gibt der Rechnungshof Empfehlungen zur Gestaltung der Finanzpolitik in Thüringen (Teil A).

Der Jahresbericht stellt ferner die Ergebnisse ausgewählter Prüfungen dar. In einigen dieser Prüfungen folgt die Landesregierung den Empfehlungen des Rechnungshofs nicht (Teil C).

Weiterhin berichtet der Rechnungshof zu Prüfungen von allgemeinem Interesse und zu Erfahrungen aus Querschnittsprüfungen über mehrere Ressorts (Teil D). Schließlich sind Prüfungen aufgeführt, zu denen die Landesregierung die Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofs zugesagt hat (Teil E).

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

A Haushaltswirtschaftliche Lage und finanzwirtschaftliche Empfehlungen des Rechnungshofs

Das Jahr 2019 markiert das Ende eines zehnjährigen Konjunkturhochs. Die Steuereinnahmen des Landes stiegen nochmals auf nunmehr 7,1 Mrd. EUR, das waren 280 Mio. EUR mehr als im Vorjahr. Bei den übrigen Einnahmen, insbesondere von der EU, konnten die veranschlagten Beträge nicht erreicht werden (-172 Mio. EUR), sodass das Einnahmenniveau leicht unter dem des Vorjahres blieb.

Ausgabeseitig kam es zu deutlichen Minderausgaben von 504 Mio. EUR. Im Ergebnis wurde ein Haushaltsüberschuss von 332 Mio. EUR erreicht. Aufgrund der sich abzeichnenden Sars-CoV-2-Pandemie und des damit verbundenen Liquiditätsbedarfs wurden die Mittel vollständig der Haushaltsausgleichsrücklage zugeführt. Diese betrug damit 1,85 Mrd. EUR.

Schien zunächst die Rücklage ein komfortables Finanzpolster zu sein, wird sie 2020 zur Bewältigung der krisenbedingten Mehrausgaben und Mindereinnahmen kaum ausreichen: 430 Mio. EUR aus der Rücklage sind bereits im Haushalt 2020 zur Mitfinanzierung des Ausgabevolumens veranschlagt, 168 Mio. EUR wurden den Kommunen Anfang des Jahres als kommunale Investitionsoffensive ausgezahlt, weitere 695 Mio. EUR werden in das Sondervermögen zur Bewältigung der Pandemiefolgen übertragen. Die verbleibenden rund 500 Mio. EUR werden nicht ausreichen, um die geschätzten Mindereinnahmen bei den Steuern von fast 1 Mrd. EUR zu kompensieren. Der Weg in die Neuverschuldung ist damit unausweichlich.

Neuverschuldungsverbot auf der Kippe?

Die öffentlichen Haushalte von Bund und Ländern haben vielfältige Maßnahmen zur Krisenbewältigung ergriffen. Die Finanzierung führt zu einer erheblichen Neuverschuldung. Diese Situation stellt sich ausgerechnet in dem Jahr dar, in dem das Neuverschuldungsverbot des Grundgesetzes auch für die Länder in Kraft getreten ist.

Der Rechnungshof ist überzeugt, dass die grundgesetzliche Regelung aufgrund der vorhandenen Ausnahmeregelungen geeignet ist, die aktuelle Situation zu bewältigen. Die ebenfalls vorgesehene Tilgungsregel muss aber eingehalten werden, um den erneuten Gang in die Schuldenfalle zu verhindern.

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

Unbürokratisch handeln, aber immer rechtmäßig und zweckmäßig

Die aktuelle Krise zwingt zu schnellem Handeln in Politik und Verwaltung. Dies wird oft als „unbürokratisch“ bezeichnet und bedeutet konkret das einfache und schnelle Bereitstellen einer öffentlichen Leistung ohne Verzögerung durch die Verwaltung. Der Rechnungshof unterstützt grundsätzlich unbürokratisches Handeln, im Sinne pragmatischen, beschleunigten Handelns dort, wo sachlich unbegründet Hürden aufgebaut oder unnötige Verwaltungsabläufe festgelegt sind. Er warnt aber vor übereilem Handeln, das die Rechtmäßigkeit außer Acht lässt. Ein Mindestmaß an Prüfung ist beim Ausreichen von öffentlichen Geldern auch in Krisenzeiten unverzichtbar.

Prioritäten sämtlicher Ausgaben überprüfen

Die finanzwirtschaftliche Situation hat sich schlagartig dramatisch gewandelt. Die Bewirtschaftung des aktuellen Haushalts im weiteren Jahresverlauf und auch die Aufstellung des Haushalts 2021 müssen dem gerecht werden. Die enormen Ausgabesteigerungen, die wir in den letzten beiden Jahren gesehen haben und die auch im laufenden Haushalt vorgesehen sind, müssen auf ihre aktuelle Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hinsichtlich der Konjunktursituation überprüft werden.

Der Rechnungshof hat immer wieder auf Möglichkeiten hingewiesen, Einnahme- und Effizienzpotentiale zu erschließen, nicht sachgerechte Ausgaben einzusparen und vergleichsweise üppige Standards abzubauen. Eine konsequente Umsetzung der Empfehlungen blieb oftmals aber aus.

Die Daueraufgabe der Regierung hinsichtlich Strukturreformen und Anpassungen an die demographische Entwicklung sind teilweise unerledigt geblieben.

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

B Bericht zur Haushaltsrechnung 2018

2018 war ein weiteres Jahr mit sehr guter Konjunktorentwicklung, die die Steuereinnahmen auf bisher nicht erreichte 6,8 Mrd. EUR ansteigen ließ. Der Haushalt schloss mit einem Ausgabevolumen in der Rekordhöhe von 10,4 Mrd. EUR ab. Die Haushaltsrechnung 2018 wurde ordnungsgemäß erstellt.

Der Jahresabschluss ergab einen Finanzierungsüberschuss von 650 Mio. EUR. Davon wurden 310 Mio. EUR zur Schuldentilgung verwendet und 340 Mio. EUR für Zuführungen zu den Rücklagen, davon 151 Mio. EUR in die Haushaltsausgleichsrücklage¹.

Mit der Tilgung 2018 wurden seit 2011 rund 1,3 Mrd. EUR an Staatsschulden zurückgezahlt.

Wie bereits in den Vorjahren war auch der Jahresabschluss 2018 von weiter gestiegenen Personalausgaben (auf 2,7 Mrd. EUR) gekennzeichnet. Der Rechnungshof hat erneut die im Ländervergleich zweithöchste Personalausstattung pro 1.000 Einwohner kritisiert.

Mit 4,8 Mrd. EUR haben 2018 die nicht-investiven Ausgaben einen vorläufigen Höchststand erreicht². Von diesem Anstieg um 258 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr profitierten die Thüringer Kommunen mit 155 Mio. EUR.

Das Investitionsniveau ist im Berichtsjahr deutlich um 34 % bzw. 356 Mio. EUR angestiegen. Dennoch blieben die tatsächlich verausgabten Investitionsmittel um 256 Mio. EUR hinter dem Plan zurück.

Der Rechnungshof hat den Mittelabfluss der EU-Strukturfonds der aktuellen Förderperiode 2014 – 2020 betrachtet: 2018 – im fünften Jahr der Förderperiode – waren erst 30 % der zustehenden Gelder im EFRE³, 40 % beim ESF⁴ und 42 % beim ELER⁵ abgeflossen. So sind 2018 im EFRE die Investitionszuweisungen an die Kommunen nur zu 20 % ausgeschöpft worden

¹ 177 Mio. EUR wurden zweckgebundenen Rücklagen zugeführt, z. B. aus Regionalisierungsmitteln für den ÖPNV.

² 2019 ist dieser Höchststand dann weiter übertroffen worden.

³ Europäischer Fonds für regionale Entwicklung.

⁴ Europäischer Sozialfonds.

⁵ Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

und die Mittel für Bauprojekte nur zu 34 %. Dies bedeutet, dass 2018 allein für diese beiden Zwecke 58 Mio. EUR nicht wie geplant genutzt werden konnten.

Ferner verläuft auch der Mittelabruf bei der EU schleppend: Ende 2018 finanzierte das Land rund 255 Mio. EUR an EU-Mitteln vor. Das stetig ansteigende Vorfinanzierungsvolumen belastet – insbesondere in der aktuellen Krise – die Liquidität des Landes. Die Zeitspanne zwischen Mittelverausgabung und Mittelabruf muss daher deutlich verkürzt werden.

Bei den Leistungen des Landes an die Kommunen hat der Rechnungshof festgestellt, dass die Mittel im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) zwar vollständig abflossen, die weiteren, in den Einzelplänen der Ressorts für die Kommunen veranschlagten Mittel aber zu knapp 200 Mio. EUR liegenblieben. Dies betraf EU-Investitionsmittel, Gelder für die Wirtschaftsförderung, den Breitbandausbau sowie die Schulbauförderung.

C Ausgewählte Einzelergebnisse der Prüfungstätigkeit

Das Projektmanagement in IT-Projekten der Landesverwaltung muss professionalisiert werden (Seite 72 ff.)

Das Land hat seit 2012 für IT-Projekte mehr als 74 Millionen EUR ausgegeben. Bei der Prüfung des Managements solcher Projekte hat der Rechnungshof teilweise erhebliche Mängel festgestellt.

Bei den meisten geprüften Stellen existierten keine methodischen Vorgaben oder einheitliche Vorgehensweisen für das Projektmanagement. Etablierte Standard-Vorgehensweisen im Projektmanagement kamen nicht immer zur Anwendung. Zum Teil wurden die Standards nur ansatzweise genutzt. Mehrfach waren Projektleiter und Mitarbeiter im angewendeten Standard nicht ausreichend geschult. Projekte, die ohne Projektmanagement-Standard durchgeführt wurden, wiesen starke Verzögerungen auf.

In nahezu allen untersuchten Projekten bestanden personelle Engpässe. Gleichzeitig konnten aber oft keine Angaben zum voraussichtlichen oder tatsächlichen Personalaufwand gemacht werden. Ohne Ermittlung des Personalbedarfs können Engpässe jedoch kaum nachgewiesen oder Personalzuführungen eingefordert werden.

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

Eine ausführliche Analyse der Wirtschaftlichkeit der Projekte erfolgte nahezu nie. Nach der Landeshaushaltsordnung sind diese Betrachtungen jedoch zwingend anzustellen. In vielen Projekten fehlten außerdem die Grundlagen für ein umfassendes Projektcontrolling: die Ziele waren nicht definiert, Projektpläne waren zu wenig detailliert oder fehlten, Projektaufträge waren unvollständig oder fehlten, Daten zu Personalaufwand und/oder Kosten wurden nicht erfasst, es erfolgten keine Schätzungen zu Restaufwänden, -zeiten und -kosten. Auf diese Weise ist es kaum möglich, frühzeitig Abweichungen zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Auch das Risiko-, das Qualitäts- und das Testmanagement wurden häufig vernachlässigt. In mehr als der Hälfte der Projekte gab es diesbezüglich gar keine Aktivitäten.

Der Rechnungshof hat gefordert, dass das Projektmanagement in IT-Projekten professionalisiert werden muss. Schon aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben wird die Zahl der IT-Projekte in der Landesverwaltung weiter anwachsen. Überdies hat der Rechnungshof die Prüfung des Aufbaus einer zentralen Organisationseinheit, beispielsweise in Form eines Kompetenzzentrums Projektmanagement, empfohlen. Diese Anregung hat das Finanzministerium aufgegriffen. Künftig sollen den Ministerien und Landesbehörden Projektteams aus ausgebildeten Projektleitern und Koordinatoren gemeinsam mit einem Pool von technisch ausgebildeten Mitarbeitern zur Seite stehen.

Asservateverwaltung bei Polizei und Staatsanwaltschaften optimieren (Seite 77 ff.)

Asservate sind Gegenstände, die im Straf- oder Bußgeldverfahren als Beweismittel oder zur Gefahrenabwehr in amtliche Verwahrung genommen werden. Asservate werden in speziell gesicherten Räumen (Asservatenräumen) bei Polizei und Staatsanwaltschaft aufbewahrt.

Die Verwaltung von Asservaten hat der Rechnungshof im Geschäftsbereich des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales und des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz geprüft. In beiden Ministerien hat der Rechnungshof Optimierungspotential in den Arbeitsabläufen festgestellt. Dies kann vor allem durch eine IT-unterstützte

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

Asservatenverwaltung im Polizeibereich erreicht werden. Gegenwärtig werden die Asservate in Polizeidienststellen händisch mehrfach erfasst. Auch die Staatsanwaltschaft muss die Daten nach deren Zuführung durch die Polizeidienststellen erneut erfassen. Dies führt zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand und Doppelerfassungen. Eine Digitalisierung der Asservatenverwaltung würde Abhilfe schaffen.

Zudem verfügten nicht alle Polizeidienststellen sowie Staatsanwaltschaften über ausreichend Lagerkapazitäten, so dass Asservate zum Teil im Außengelände gelagert wurden. Eine verwechslungssichere Kennzeichnung war in diesen Fällen zum Teil nicht mehr gegeben. Der Rechnungshof hat beiden Ministerien darüber hinaus Vorschläge zur Verbesserung der Organisationsabläufe in den Dienststellen unterbreitet. Die Empfehlungen des Rechnungshofs wurden bislang noch nicht vollständig umgesetzt, befinden sich aber in den Ministerien in Prüfung.

Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landtagsverwaltung (Seite 82 ff.)

Der Rechnungshof stellte bei seiner Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landtagsverwaltung in den Jahren 2015 bis 2017 fest, dass Besuchergruppen des Landtags bei der Erstattung der Fahrtkosten nicht gleichbehandelt werden. Besucher, die von den Landtagsabgeordneten eingeladen werden, bekommen ihre Fahrtkosten vollständig erstattet. Schüler und Schulen, die ihren Besuch in Erfüllung des Lehrplans bei der Landtagsverwaltung direkt anmelden, müssen einen Eigenanteil von 2 EUR pro Person tragen und bekommen den danach verbleibenden Rest der Fahrtkosten bis maximal 250 EUR erstattet. Der Rechnungshof hat hier eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung gesehen und empfohlen, die Regelung zur Fahrtkostenerstattung für Besuchergruppen zu überarbeiten.

Der Landtag hat in seiner Stellungnahme zur Prüfung mitgeteilt, dass er die Regelung für die Fahrtkostenerstattung für Besuchergruppen, die nicht auf Einladung eines Abgeordneten in den Landtag kommen, nunmehr geändert habe: der Eigenanteil steigt auf 5 EUR, aber die Obergrenze der Reisekostenerstattung entfällt. Die Fahrtkostenerstattung für Besucher auf Einladung eines Abgeordneten solle im Ältestenrat besprochen werden. Eine Entscheidung des Ältestenrats wurde dem Rechnungshof bisher nicht übermittelt. Damit wirkt die Ungleichbehandlung fort.

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

Ferner hat der Rechnungshof festgestellt, dass die Landtagsverwaltung für Entnahmen von Wasserproben aus dem Leitungssystem des Landtagsgebäudes im Prüfungszeitraum 2.000 EUR ausgegeben hat. Dazu besteht nach der Trinkwasserverordnung keine Verpflichtung; ein konkreter Anlass zur Prüfung der Wasserqualität war auch nicht erkennbar oder dokumentiert. Der Rechnungshof hat gefordert, die Trinkwasserqualität nur bei einem besonderen Anlass und im Rahmen der trinkwasserrechtlichen Bestimmungen überprüfen zu lassen.

Die Landtagsverwaltung hat angekündigt, die bisherige Praxis zu überdenken. Sie müsse jedoch berücksichtigen, dass bei Großveranstaltungen und der Verköstigung von Besuchergruppen Leitungswasser als Trinkwasser gereicht werde. Hier könne eine Beprobung aus Schutz- und Fürsorgegründen erforderlich sein. Diese Argumentation überzeugt den Rechnungshof nicht: es gibt keinen Grund anzunehmen, dass das von den Stadtwerken Erfurt gelieferte Wasser nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht und daher gesundheitlich bedenklich sein könnte.

Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (Seite 87 ff.)

Die Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule in Bad Köstritz ist eine Einrichtung des Landes und untersteht dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Sie ist insbesondere für die Ausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes sowie für die Fortbildung der Angehörigen der Berufs- und Freiwilligen Feuerwehren zuständig.

Vor dem Hintergrund eines stetig wachsenden Zuschussbedarfs der Schule hat der Rechnungshof ihre gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft und Optimierungsbedarf festgestellt: So erhob die Einrichtung beispielsweise bis zuletzt Gebühren für die Aus- und Fortbildung Externer auf Basis einer über 13 Jahre alten Kalkulation. Wartungsverträge galten bis zu 20 Jahre unverändert und ohne Überprüfung ihrer Wirtschaftlichkeit fort.

Aber auch zur Organisation der Aus- und Fortbildungen hat der Rechnungshof Empfehlungen gegeben: So könnte etwa die Ausbildung des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes – wie schon in anderen Ländern praktiziert –

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

umgestaltet werden. Mit freigesetzten Kapazitäten könnte dann ein Teil der Ausbildung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes in Thüringen abgedeckt werden. Bisher bildet Sachsen-Anhalt die Thüringer Anwärter aus. Aufgrund des großen Bedarfs stieß die Kooperation in der Vergangenheit aber bereits mehrfach an ihre Grenzen.

Das Ministerium folgt dem Rechnungshof zwar in weiten Teilen. Allerdings mangelt es bei einigen Themen bislang an einer zügigen Umsetzung der notwendigen Maßnahmen. Dass die Meinungsbildung für eine Weiterentwicklung der Ausbildungsstrukturen noch nicht weiter gediehen ist und konkrete Maßnahmen nicht absehbar sind, bedauert der Rechnungshof.

Schulleitungen staatlicher allgemeinbildender Schulen stärken: unbesetzte Stellen und viele Aufgaben (Seite 93 ff.)

Schulleitungen kommt – schon wegen der gewünschten Eigenverantwortlichkeit von Schulen – eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen zu. So vor allem bei der Unterrichtsabsicherung oder im Umgang mit besonderen Maßnahmen im Schulbetrieb, wie aktuell bei der Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2.

Gerade wegen der enormen Verantwortung ist die Personalsituation bei diesen Führungskräften an den staatlichen allgemeinbildenden Schulen bedenklich: Derzeit fehlen (über alle Schularten hinweg) durchschnittlich an jeder 14. Schule eine Schulleiterin oder ein Schulleiter und an jeder 9. Schule eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter. Zum Teil sind Stellen über mehrere Jahre – in einem Fall sogar bis zu sieben Jahren – unbesetzt.

Bei seiner Prüfung „Schulleitungs- und Verwaltungsaufgaben an allgemeinbildenden staatlichen Schulen“ ist der Rechnungshof möglichen Ursachen dafür nachgegangen. Dazu hat er u. a. erhoben, wie sich das Aufgabenspektrum und die Arbeitsbelastung für Schulleitungen darstellen und wie Schulleitungen durch kommunales Personal (Schulsekretariatsdienste) unterstützt werden.

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs

- haben sich die Aufgaben der Schulleitungen in den letzten Jahren verändert. Eine Reihe von Aufgaben ist neu hinzugekommen (z. B. durch Inklusion, Migration, Digitalisierung), ohne dass dies bei der Arbeitszeit der Schulleiterinnen und Schulleiter oder ihrer Stellvertreter berücksichtigt wurde.
- blieben nennenswerte, verwaltungsmäßige Entlastungen bislang aber weitgehend aus (z. B. durch automatisierte Erfassungen für Statistiken und sonstige Meldungen).
- unterrichteten Schulleiterinnen und Schulleiter sowie ihre Stellvertreter neben ihrer Schulleitungstätigkeit in größerem Umfang als vorgesehen oder teilweise in nahezu vergleichbarem Umfang wie andere Lehrkräfte und
- wurden Schulleitungen bei ihren Aufgaben durch kommunales Personal sehr unterschiedlich unterstützt (landesweite Regelungen bestehen dafür nicht).

Der Rechnungshof sieht hier dringend Handlungsbedarf. Er erwartet vom Bildungsministerium, dass Schulleitungen von zeitaufwendigen, teils unnötigen administrativen Aufgaben und Arbeitsbelastungen entlastet werden. Der erforderliche verwaltungsmäßige Unterstützungsbedarf durch kommunales Personal sollte vom Ministerium gemeinsam mit den Schulträgern erhoben und geregelt werden. Geeignete Lehrkräfte für die Schulleitertätigkeit sind frühzeitig zu fördern und Stellenbesetzungsverfahren von Schulleitungen noch rechtzeitig zu beginnen und mit hoher Priorität durchzuführen.

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

Altersabminderungsstunden von Lehrkräften abschaffen – vorhandene Personalressourcen nutzen: Unterricht von bis zu rund 490 vollzeitbeschäftigten Lehrkräften könnten den Unterricht zusätzlich absichern (Seite 107 ff.)

Anstatt die vorhandenen Ressourcen der Lehrkräfte für den Unterricht an Thüringer Schulen vollständig einzusetzen, nimmt das Bildungsministerium vermeidbaren Unterrichtsausfall in Kauf. Trotz Lehrkräftemangel und Unterrichtsausfall zuletzt von 7,5 %⁶ setzt das Ministerium zur Unterrichtsabsicherung bisher im Wesentlichen nur auf Neueinstellungen von Lehrkräften oder Seiten- und Quereinsteigern in ambitionierter Größenordnung.

Der Rechnungshof hat die mögliche Abminderung von zu leistenden Unterrichtsstunden der Lehrkräfte (sog. Pflichtstunden) an staatlichen allgemeinbildenden Schulen geprüft. Ziel war, Ressourcen vorhandener Lehrkräfte an den Schulen und Potentiale für die Unterrichtsabsicherung aufzuzeigen.

Im Mittelpunkt stand dabei die – seit drei Jahrzehnten unverändert – gewährte altersabhängige Entlastung der Lehrkräfte von ihrer Unterrichtsverpflichtung. Ohne inhaltliche Begründung haben Lehrkräfte in Thüringen ab dem 55. Lebensjahr bis zu zwei Unterrichtsstunden weniger pro Woche zu leisten als jüngere Lehrkräfte (sog. Altersabminderung). Im Ländervergleich ist dies die mit Abstand am großzügigste Entlastungsregelung. Nahezu jede zweite Lehrkraft (rund 43 %) an staatlichen allgemeinbildenden Schulen in Thüringen kam aus Altersgründen somit nur einer abgeminderten Unterrichtsverpflichtung im Schuljahr 2018/19 nach.

Durch den Wegfall dieser Vergünstigung können Personalressourcen jährlich im Umfang von rund 490 vollzeitbeschäftigten Lehrkräften in den nächsten fünf Jahren freigesetzt werden. Dies entspricht einem Finanzvolumen für Personalausgaben von insgesamt jährlich rund 34 Mio. EUR. Bis zu 11.500 Unterrichtsstunden (bzw. 12.400 Unterrichtsstunden in den nächsten 5 Jahren) pro Woche könnten somit zusätzlich geleistet werden. Rein

⁶ Erhebung im Frühjahr des Schuljahres 2019/2020 für staatliche allgemeinbildende Schulen (Quelle: Schulstatistik Thüringen des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport).

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

rechnerisch entspricht dies etwa der Hälfte des gegenwärtigen Unterrichtsausfalls.

Der Rechnungshof fordert deshalb, die Regelungen zur Abminderung von Unterrichtsleistungen von älteren Lehrkräften abzuschaffen. Mindestens sind sie aber anzupassen und inhaltlich zu begründen. Personalressourcen der vorhandenen Lehrkräfte sind primär für den Unterricht zu nutzen. Unterrichtsausfall und Lehrermangel können so kostenneutral, kurzfristig und wirkungsvoll begegnet werden.

Bearbeitungsstau bei der Prüfung von Verwendungsnachweisen (Seite 113 ff.)

Der Freistaat reicht jährlich rund 500 Mio. EUR als Zuwendungen für unterschiedlichste Vorhaben an eine Vielzahl von Empfängern aus. Der Rechnungshof hat 2019 eine Prüfung der Ressorts zur Einhaltung der Vorschriften zu den Verwendungsnachweisprüfungen bei ausgewählten Projektförderungen durchgeführt. Die Zuwendungsempfänger müssen nach § 44 Abs. 1 ThürLHO nachweisen, wie sie die Mittel verwendet haben. Der Verwendungsnachweis ist für eine wirksame Kontrolle des sachgerechten Mitteleinsatzes unverzichtbar.

Im Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) hat der Rechnungshof die Verwendungsnachweisprüfung u. a. für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit, für die jährlich rund 10 Mio. EUR verausgabt werden, geprüft. Er stellte einen zum Teil erheblichen Bearbeitungsstau fest: Das Ministerium benötigte teilweise bis zu zwei Jahre für die Prüfung der Verwendungsnachweise.

Von 24 Verwendungsnachweisen des Jahres 2016 waren zum Prüfungszeitpunkt erst 4 bearbeitet. Die insgesamt ungeprüften Verwendungsnachweise umfassen Haushaltsmittel von knapp 29 Mio. EUR. Trotz ungeprüfter Verwendungsnachweise wurden in den Folgejahren jeweils weitere Gelder bewilligt und ausgezahlt.

Das Ministerium führte zur Begründung der vorgefundenen Situation eine hohe Arbeitsdichte an und sagte zu, künftig eine ordnungsgemäße Verwendungsnachweisprüfung durchzuführen. Wie das Ministerium den Bearbeitungsstau abarbeiten will, wurde nicht mitgeteilt. Zudem bestritt es die

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

Höhe der ungeprüften Fördermittel. Der Rechnungshof hält aufgrund der Bedeutung des Verwendungsnachweises Nachlässigkeiten bei dessen Prüfung für nicht hinnehmbar. Er hat gefordert, dass das Ministerium als Zuwendungsgeber seinen Dienstpflichten künftig in notwendiger Weise und mit der gebotenen Sorgfalt nachkommt.

Das Integrationsamt förderte Inklusionsbetriebe aus Mittel der Ausgleichsabgabe zu großzügig, nicht nachhaltig und zum Teil unzulässig (Seite 131 ff.)

Inklusionsbetriebe sind selbstständige Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarkts. Sie schaffen Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen und ermöglichen deren Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt. Diese Betriebe sollen wenigstens 30 % schwerbehinderte Menschen mit erheblichen geistigen, seelischen und/oder körperlichen Einschränkungen beschäftigen.

Zum Ausgleich der mit dieser Beschäftigung verbundenen finanziellen Belastungen erhalten Inklusionsbetriebe vom Land Zuschüsse aus der Ausgleichsabgabe⁷.

Im Prüfungszeitraum 2009 bis 2016 förderte das Integrationsamt jährlich durchschnittlich 21 Inklusionsbetriebe und verausgabte hierfür insgesamt 10 Mio. EUR.

Von den im betrachteten Zeitraum geförderten Betrieben waren neun insolvent, vollständig liquidiert oder aus sonstigen Gründen wirtschaftlich gescheitert. Sie hatten rund 3,3 Mio. EUR Fördermittel erhalten. Gerade die dauerhafte Etablierung der Betriebe am Markt ist Ziel der Förderung.

Bei der Prüfung von acht unterstützten Inklusionsbetrieben hat der Rechnungshof festgestellt, dass Investitionsmaßnahmen gefördert wurden, die noch vor der Antragstellung begonnen bzw. abgeschlossen worden waren. Prüfungen zur Notwendigkeit, Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der Fördermaßnahmen, erforderliche Vergleichsangebote oder eine Nachschau unterblieben.

⁷ Zur Zahlung dieser Abgabe sind Arbeitgeber verpflichtet, die nicht auf 5 % ihrer Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen beschäftigen.

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

Insgesamt gewährte das Integrationsamt rund 2 Mio. EUR zu Unrecht bzw. zu großzügig.

Soziale Wohnraumförderung (Seite 149 ff.)

Zur Finanzierung der Förderung von Wohnungsbaumaßnahmen hatte das Land 2011 ein Thüringer Wohnungsbauvermögen errichtet. Der Bund hat den Ländern von 2007 bis 2019 Entflechtungsmittel⁸ für die soziale Wohnraumförderung gezahlt. Sie waren ab 2012 dem Wohnungsbauvermögen zuzuführen. Die Maßnahmen des Wohnungsbaus waren aus dem Wohnungsbauvermögen zu finanzieren.

Der Rechnungshof hat die Struktur und den Bedarf der sozialen Wohnraumförderung 2014 bis 2017 geprüft. Dabei hat er die Entwicklung des Wohnungsbauvermögens und die Förderprogramme der sozialen Wohnraumförderung untersucht.

Die soziale Wohnraumförderung verlief in diesen Jahren schleppend. Das Wohnungsbauvermögen ist infolgedessen stark angewachsen. Die Mittel, die nicht durch Fördervorhaben gebunden waren, haben sich bis 2017 auf rund 225 Mio. EUR mehr als vervierfacht. Einen entsprechenden Bedarf an Fördermitteln, der das Ansparen des Vermögensbestands begründet, konnte das TMIL nicht nachweisen.

Außerdem stellte der Rechnungshof fest, dass die jährlich für die einzelnen Förderprogramme veranschlagten Mittel überwiegend nicht ausgeschöpft waren. Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) hatte die Wirksamkeit der Förderprogramme auch nicht ausgewertet und künftige Bedarfe deshalb unrealistisch prognostiziert.

Der Rechnungshof hat gefordert, die soziale Wohnraumförderung grundlegend zu überprüfen, neu auszurichten und regelmäßig zu evaluieren. Er hat auch gefordert, die freien Mittel des Wohnungsbauvermögens

⁸ Im Rahmen der Föderalismusreform I 2006 wurde die Zuständigkeit für die Gesetzgebung zur sozialen Wohnraumförderung vom Bund auf die Länder übertragen. Als Ausgleich für den Wegfall der Finanzhilfen, die der Bund bis zur Föderalismusreform I an die Länder leistete, gewährte der Bund den Ländern seit Anfang 2007 bis einschließlich 2019 sogenannte Kompensationszahlungen (auch Entflechtungsmittel genannt).

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

zielgerichtet für Investitionen in die öffentliche Infrastruktur, beispielsweise für die Sanierung der Schulen und den Ausbau von Straßen, einzusetzen.

Teure Straßen durch mangelhafte Planungsleistungen und fehlerhafte Vergabeverfahren (Seite 159 ff.)

Das Land ist seit 1991 an der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) beteiligt. Es überträgt der DEGES regelmäßig anhand von Dienstleistungsverträgen und -vereinbarungen die Planung und Durchführung von Straßenbaumaßnahmen, die üblicherweise von der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Die DEGES unterliegt nach diesen Verträgen dem Weisungs- und Durchgriffsrecht des Landes.

Der Rechnungshof hat anhand der Dienstleistungsverträge und -vereinbarungen das Verwaltungshandeln des Landes und die Einhaltung der Verträge durch die DEGES geprüft. Er hat bei den Vergabeverfahren und der Abwicklung der Ingenieurverträge erhebliche Mängel festgestellt. Er hat beanstandet, dass die DEGES die Vergabeart nicht begründet, Angebotswertungen nicht transparent durchgeführt und nicht hinreichend dokumentiert sowie Eignungs- und Zuschlagskriterien nicht klar abgegrenzt hat. Die durchgeführten Vergabeverfahren genügten den Anforderungen des Vergaberechts nicht. Zudem waren die geprüften Planungsleistungen und Vergabeunterlagen der DEGES mangelhaft. Dies hatte erhebliche Nachträge für vorhersehbare, ausschreibungsfähige Leistungen zur Folge, die so dem Wettbewerb entzogen worden sind.

Die DEGES hat die Vorgaben des Dienstleistungsvertrags nicht hinreichend beachtet. Das Land hat seine Verpflichtungen als Bauherr mangelhaft erfüllt. Beide waren verpflichtet, die Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Dem Land sind infolgedessen insgesamt vermeidbare Mehrausgaben von mindestens rund 940.000 EUR entstanden.

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

D Ausgewählte Beratungen und sonstige Prüfungen

Fehlende Prüfung der an die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege aus Spieleinsätzen der staatlichen Lotterien ausgereichten Mittel (Seite 167 ff.)

Der Rechnungshof hat 2019 das Verfahren zum Nachweis der Verwendung der 2015 bis 2017 an die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V. (LIGA) ausgereichten Mittel geprüft.

Die LIGA – ein Zusammenschluss von neun Spitzenverbänden⁹ der Freien Wohlfahrtspflege – erhält einen gesetzlich festgelegten prozentualen Anteil der Spieleinsätze aus vom Land veranstalteten Lotterien. Im geprüften Zeitraum beliefen sich die Zahlungen der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH an die LIGA auf jährlich insgesamt rund 5 Mio. EUR. Diese Mittel reichte die LIGA auf der Grundlage eines von den Spitzenverbänden festgelegten Verteilungsschlüssels an diese weiter. Das Thüringer Glücksspielgesetz verlangt eine satzungsgemäße Verwendung dieser Mittel.

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) hat bereits im Jahr 2000 mit dem Thüringer Finanzministerium (TFM) abgestimmt, dass Wirtschaftsprüferstata und Sachberichte der jeweiligen Spitzenverbände als Nachweis der satzungsgemäßen Verwendung ausreichen. Allerdings konnten weder das TFM noch das TMSGFF die satzungsgemäße Verwendung der Landesmittel auf Grundlage dieser Nachweise prüfen. Die festgelegten Instrumente waren ungeeignet.

⁹ Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e. V.,
Caritasverband für das Bistum Erfurt e. V.,
Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.,
Caritasverband für die Diözese Fulda e. V.,
Der PARITÄTISCHE Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e. V.,
Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Thüringen e. V.,
Diakonisches Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V.,
Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e. V.,
Jüdische Landesgemeinde Thüringen Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

Der Rechnungshof hat gefordert, dass das Land das Nachweisverfahren eindeutig regelt und Inhalte und Form der Nachweise so festlegt, dass eine Prüfung der konkreten Verwendung der Mittel ermöglicht wird.

Inzwischen ist die Anstalt öffentlichen Rechts „Thüringer Staatslotterie“ gegründet worden. Sie ist künftig auch für den Erlass von Bestimmungen zum Nachweisverfahren über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel zuständig. Das TFM hat im April 2020 mitgeteilt, dass sich die Bestimmungen inhaltlich an den zuwendungsrechtlichen Vorgaben der Thüringer Landeshaushaltsordnung (§§ 23, 44 ThürLHO) orientieren werden. Der Rechnungshof erwartet, dass das TFM diese Ankündigung auch umsetzen wird und zeitnah das Verfahren zur Prüfung der Verwendung der Lottomittel bekanntmacht.

Ausgaben für Elektromobilität und Emissionsvermeidung in Thüringen (S. 177 ff.)

Das Land hat seine Klimaschutzziele mit dem Thüringer Klimagesetz definiert. Danach soll in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts die Treibhausgas-Neutralität erreicht werden. Hierbei setzt Thüringen auch auf die Elektromobilität.

Thüringer Ministerien haben dazu im Verkehrssektor insgesamt sechs Förderrichtlinien erlassen. Fördergegenstände sind insbesondere die Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, z. B. Personenkraftwagen, Linienbusse und sonstige Nutzfahrzeuge, einschließlich der erforderlichen Ladeinfrastrukturen sowie der Erarbeitung von Konzepten und Studien. Das Land hat hierfür von 2015 bis 2018 insgesamt rund 3,5 Mio. EUR ausgegeben.

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass bis 2030 allein die überwiegend mit Landesmitteln zu finanzierende Anschaffung von rund 430 Elektrobussen und die vorgesehene Treibhausgas-Neutralität des Eisenbahnverkehrs mindestens rund 500 Mio. EUR kosten könnten. Nach seiner Auffassung muss sich das Land daher auf effektive Ausgaben- bzw. Förderschwerpunkte konzentrieren. Er sieht diese insbesondere bei Elektrofahrzeugen in den Bereichen Straßenpersonennahverkehr und kommunale Ver- und Entsorgung sowie bei entsprechenden Ladeinfrastrukturen.

Medieninformation

Nr. 3/2020

Thüringer Rechnungshof

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) und das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) teilen die Auffassung, die Förderung auf den Klimaschutz in den Kommunen und insbesondere auf die Thüringer Nahverkehrsunternehmen zu fokussieren. Eine entsprechende Förderung der Beschaffung von Elektrobussen bedürfe jedoch ausreichender Haushaltsmittel. Das TMUEN erwartet dazu Mittel aus dem Operationellen Programm des EFRE 2021 – 2027. Das TMIL verweist auf eine angemessene Beteiligung des Bundes.

Der Rechnungshof erwartet, dass das Land nicht nur auf Mittel der Europäischen Union und des Bundes wartet, um seine selbstgesetzten Ziele aus dem Thüringer Klimagesetz zu erreichen. Wenn das Land eine über den Bundesstandard hinausgehende Klimapolitik verfolgt, muss es auch bereit sein, die dazu erforderlichen Prioritäten mithilfe eigener Mittel zu setzen.